



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Die kommunalpolitische Vereinigung „GRÜNE/Alternative in den Räten NRW e.V.“ hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein koordiniert die Kommunalpolitik von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und der ihnen nahestehenden Fraktionen in Nordrhein-Westfalen. Er ist als kommunalpolitische Vereinigung beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze.

Seine Aufgaben sind im einzelnen:

1. Beratung der Fraktionen und weiterer Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.
2. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europaparlament.
3. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.
4. Vorbereitung bzw. Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

Durch Beschluß seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktionen in NRW und die von den GRÜNEN Fraktionen benannten Sachkundigen BürgerInnen und ihre StellvertreterInnen.
2. Alle Mitglieder der den GRÜNEN nahestehenden WählerInnen-Gruppen und den von ihnen benannten Sachkundigen BürgerInnen und ihren StellvertreterInnen, sofern diese anstelle GRÜNER Fraktionen gebildet wurden.
3. Einzelne GRÜNE Mitglieder in den kommunalen und regionalen Vertretungskörperschaften,

sofern es dort keine GRÜNEN bzw. ihnen nahestehende Fraktionen gibt und diese nicht in Konkurrenz zu GRÜNEN Fraktionen stehen.

4. Weitere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Wegfall einer persönlichen Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder durch Ausschluß. Schriftliche Austrittserklärungen an den Vorstand werden zum jeweiligen Quartalsende wirksam. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluß hat die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Auf Ausschluß darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für den Verein zu befürchten ist.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Versammlung aus Fraktionsmitgliedern und Sachkundigen BürgerInnen und ihren StellvertreterInnen entsendet eineN DelegierteN je angefangene 20 Mitglieder in der Vertretungskörperschaft, sofern die volle Mitgliedschaft (alle Mitglieder der Fraktion sowie die Sachkundigen BürgerInnen und ihre StellvertreterInnen) gegeben ist; Einzelmitglieder haben beratende Stimme. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Fraktionen dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

(3) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ und beschließt insbesondere über:

1. die Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
2. die Satzung und die Satzungsänderungen,
3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Wahl von zwei RevisorInnen für zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und

von denen jeweils nur einer unmittelbar wiedergewählt werden darf.

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
  7. die Höhe der Beiträge,
  8. den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb,
  9. den Ausschluß von Mitgliedern
- (4) Zur Delegiertenversammlung werden alle Mitglieder schriftlich über die Fraktionsgeschäftsstellen bzw. über die angegebene Postanschrift vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Zur außerordentlichen Delegiertenversammlung kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Anträge sind in einer vom Vorstand festzulegenden Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom VersammlungsleiterIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Mindestens die Hälfte der Vorstandsplätze soll mit Frauen besetzt sein.
- (2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlungen vor und beruft sie ein.
- (3) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
  1. den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für den laufenden Geschäftsbetrieb,
  2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  3. die Einstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen,
  4. die Aufnahme von Mitgliedern,
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher VertreterIn im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der/die gesetzliche VertreterIn ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

## § 7a Vertretung der Angestellten in den Fraktionen (VAF)

1. Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Angestellten der Grün/Alternativen Frakti-

onen in der GAR/NRW und der Angestellten der GAR statt. Die Angestelltenversammlung beschäftigt sich mit:

- den personalvertretungsrechtlichen Fragen der Angestellten in den Fraktionen- den Weiterbildungsprogrammen für Angestellte in den Fraktionen
  - der Wahl der Vertretung von Obleuten
2. Die Angestellten wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei VertreterInnen pro Region (in Anlehnung an die Regionalbüros) für die Dauer von 2 Jahren zu Obleuten. Die Parität muß gewährleistet sein.
  3. Die Aufgabe der Obleute ist:
    - AnsprechpartnerIn in Konfliktfällen Angestellte/Fraktion,
    - Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten,
    - Vorbereitung der Angestellten Vollversammlung,
    - Beratung der GAR bei der Weiterbildung von Fraktionsangestellten.
  4. Die Obleute legen einen jährlichen Bericht vor.

## § 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.

## § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten. Das gilt auch für die Veränderung des Vereinszwecks.

## § 10 Auflösung

- (1) Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 06.06.1985 in Duisburg verabschiedet und am 19.08.1985 unter der Nr. 6486 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Letzte Änderung beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 06.02.1993/10.06.1995/28.11.98/20.03.1999/27.05.2000/18.11.2000

---

**Grüne/Alternative in den Räten NRW e. V.**

**GAR NRW**

**Oststraße 41-43**

**40211 Düsseldorf**

**Telefon 0211 / 3 8 4 7 6 - 0**

**Fax 0211 / 3 8 4 7 6 - 1 9**

**info@gar-nrw.de**

**www.gar-nrw.de**